

**Beschluss Nr. 248/2020**

Schwyz, 7. April 2020 / ju

**Jahresbericht 2019**

Bericht und Antrag an den Kantonsrat

**1. Jahresbericht**

Gemäss § 53 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, KV, SRSZ 100.100, und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013, FHG, SRSZ 144.110, genehmigt der Kantonsrat den Jahresbericht. Mit vorliegendem Jahresbericht legt der Regierungsrat Rechenschaft über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab (§ 20 Abs. 1 FHG).

**2. Orientierung über den Stand der Erledigung erheblich erklärter parlamentarischer Vorstösse**

Gemäss § 68 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 17. April 2019, GOKR, SRSZ 142.110, ist im Jahresbericht über den Stand der Erledigung erheblich erklärter Vorstösse zu orientieren. Die Vorstösse sind nach Vorstosnummern geordnet, wobei zuerst die Motionen und anschliessend die Postulate aufgeführt sind. Stichtag für die Berichterstattung war der 31. Dezember 2019.

2.1 Motion M 8/15: Subsidiarität in der Waldbewirtschaftung – Delegation von Aufgaben an Dritte

Die Motion wurde mit der Teilrevision des Waldgesetzes vom 21. Oktober 1998, SRSZ 313.110, umgesetzt (RRB Nr. 586/2019) und an der Sitzung vom 5. Februar 2020 als erledigt abgeschrieben.

2.2 Motion M 6/18: Erhöhung Einschulungsalter Kindergarten und Primarschule

Die Motion M 6/18 wurde mit RRB Nr. 642/2018 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 14. November 2018, entgegen dem Antrag des Regierungsrates, erheblich erklärt. Sie verlangt eine Erhöhung des Einschulungsalters. Der Regierungsrat anerkennt den

breiten Willen hin zu einer stärkeren Flexibilisierung des Einschulungsalters und hat im Rahmen einer bis Ende Oktober 2019 dauernden Vernehmlassung zwei Umsetzungsvarianten unterbreitet. Basierend auf den Vernehmlassungsergebnissen hat der Regierungsrat dem Kantonsrat im Februar 2020 eine entsprechende Vorlage unterbreitet.

### 2.3 Motion M 3/19: Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsgerichtlichen Klagen

Die Motion M 3/19 «Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsgerichtlichen Klagen» wurde mit RRB Nr. 592/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Vorbereitungsarbeiten zur Ausarbeitung einer Vorlage wurden aufgenommen.

### 2.4 Motion M 4/19: Keine automatische Bauverhinderung bei Beschwerden gegen eine Baubewilligung

Die Motion M 4/19 «Keine automatische Bauverhinderung bei Beschwerden gegen eine Baubewilligung» wurde mit RRB Nr. 592/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Vorbereitungsarbeiten zur Ausarbeitung einer Vorlage wurden aufgenommen.

### 2.5 Motion M 8/19: Verhältnis von Gewässerraum und Gewässerabstand

Die Motion M 8/19 wurde mit RRB Nr. 447/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2019 erheblich erklärt. Sie bezieht sich auf das Verhältnis von Gewässerraum und Gewässerabstand. Der Regierungsrat hat den Auftrag zur Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987, PBG, SRSZ 400.100, für die zweite Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens sowie die Klärung von Gewässerraum und Gewässerabstand, womit die Motion M 8/19 umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2020 und die Beratung im Kantonsrat im ersten Semester 2021 geplant.

### 2.6 Motion M 14/19: Kein Automatismus (Steueramtliche Schätzungen Landwirtschaft)

Die Motion M 14/19 wurde mit RRB Nr. 709/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 als erheblich erklärt. Bericht und Vorlage sind in Erarbeitung.

### 2.7 Postulat P 7/99: Etzelwerkkonzession: Baldige Etzelwerkbeteiligung des Kantons Schwyz

Ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur neuen Etzelwerk-Konzession wurde am 6. Februar 2020 erreicht: Die Konzessionsgeber und die SBB haben sich auf ein Gesamtpaket an Nutzungsrechten und Gegenleistungen geeinigt, das ins offizielle Konzessionsgesuch der SBB einfließen wird. Wichtige Punkte darin sind der Erhalt des Willerzeller Viadukts und die Erhöhung der Vorzugsenergie für die Kantone und Bezirke. Als nächster Schritt müssen die erforderlichen Umweltmassnahmen definitiv geklärt werden.

### 2.8 Postulat M 13/08: Podestplatz auch für kleinere und mittlere Einkommen

Die Motion M 13/08 wurde mit RRB Nr. 120/2009 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. März 2009 als Postulat M 13/08 erheblich erklärt. Die Frist zur Umsetzung wurde vom Kantonsrat am 21. Mai 2014 bis zur nächsten Teilrevision des Steuergesetzes

zes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200, nach Beseitigung des Defizits im Staatshaushalt verlängert. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts «Finanzen 2020» beauftragt, in dem auch dieser Vorstoss bearbeitet wird. Der Bericht «Finanzen 2020» wird dem Kantonsrat im Frühjahr 2020 vorgelegt.

#### 2.9 Postulat P 3/12: Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung

Das Postulat P 3/12 zur Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung wurde mit RRB Nr. 980/2012 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 21. November 2012 erheblich erklärt. Um ein Einzonungsmoratorium zu verhindern, hat der Regierungsrat beschlossen, das PBG in zwei Etappen zu revidieren. In der ersten Etappe wurde das PBG an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Umgesetzt wurden die Mehrwertabgabe sowie die Massnahmen gegen die Baulandhortung. Da einzelne Bestimmungen des vom Kantonsrat am 14. März 2018 verabschiedeten Erlasses vom Bundesrat als nicht bundesrechtskonform beanstandet wurden, musste die Vorlage der ersten Etappe im Berichtsjahr in einigen Punkten überarbeitet werden. Die Verabschiedung durch den Kantonsrat erfolgte am 23. Oktober 2019. Die Inkraftsetzung ist im Frühjahr 2020 geplant.

Mit Beschluss Nr. 716/2018 hat der Regierungsrat den Auftrag zur PBG-Revision zweiten Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), die Klärung von Gewässerraum und Gewässerabstand sowie die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens, womit das erheblich erklärte Postulat umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2020 und die Beratung im Kantonsrat im ersten Semester 2021 geplant.

#### 2.10 Postulat P 5/12: Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen

Das Postulat P 5/12 «Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen und Beamten» wurde mit RRB Nr. 587/2014 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 22. Oktober 2014 erheblich erklärt. Aufgrund der direkten Betroffenheit des Regierungsrates übernahm die Staatswirtschaftskommission die Aufgaben und dessen Rolle im Gesetzgebungsprozess. Der Gesetzesentwurf wurde durch eine interne Arbeitsgruppe erarbeitet und in drei Beratungen in der Staatswirtschaftskommission behandelt. Im Herbst 2018 erfolgte ein Mitberichtsverfahren bei den Gerichten, dem Rechts- und Beschwerdedienst sowie der Rechts- und Justizkommission. Die zweite Lesung in der Staatswirtschaftskommission fand im Herbst 2019 statt. Im November 2019 wurde die Vernehmlassung zur Vorlage eröffnet.

#### 2.11 Postulat M 9/13: Abschaffung der Ausnützungsziffer

Die Motion M 9/13 zur Abschaffung der Ausnützungsziffer wurde mit RRB Nr. 457/2014 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. September 2014 in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. Um ein Einzonungsmoratorium zu verhindern, hat der Regierungsrat beschlossen, das PBG in zwei Etappen zu revidieren. In der ersten Etappe wurde das PBG an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Umgesetzt wurden die Mehrwertabgabe sowie die Massnahmen gegen die Baulandhortung. Da einzelne Bestimmungen des vom Kantonsrat am 14. März 2018 verabschiedeten Erlasses vom Bundesrat als nicht bundesrechtskonform beanstandet wurden, musste die Vorlage der ersten Etappe im Berichtsjahr in einigen Punkten überarbeitet werden. Die Verabschiedung durch den Kantonsrat erfolgte am 23. Oktober 2019. Die Inkraftsetzung ist im Frühjahr 2020 geplant.

Der Regierungsrat hat den Auftrag zur PBG-Revision der zweiten Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens, die Klärung von Gewässer-

raum und Gewässerabstand sowie die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), womit das erheblich erklärte Postulat umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2020 und die Beratung im Kantonsrat im ersten Semester 2021 geplant.

#### 2.12 Postulat P 9/13: Regulierung Lauerzersee – Saubere Entscheidungsgrundlage statt fahrlässiger Stillstand

Das Postulat P 9/13 zur Regulierung des Lauerzersees wurde mit dem RRB Nr. 934/2013 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 20. November 2013 erheblich erklärt. Mit den Postulaten P 9/13 und P 15/13 wird verlangt, die bisherigen Abklärungen neu aufzunehmen. Damit die Varianten zur Seeregulierung beurteilt werden können, sind die ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Moorlandschaft, aufzuzeigen. Nach Vorliegen des Wehrreglements inklusive Umweltverträglichkeitsbericht kann der Regierungsrat über das weitere Vorgehen entscheiden. Der Beschluss zum weiteren Vorgehen ist 2020 zu erwarten.

#### 2.13 Postulat P 15/13: Lauerzersee: Zurück zur Sachlichkeit

Das Postulat P 15/13 zum Lauerzersee wurde mit dem RRB Nr. 934/2013 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 20. November 2013 erheblich erklärt. Mit den Postulaten P 9/13 und P 15/13 wird verlangt, die bisherigen Abklärungen neu aufzunehmen. Damit die Varianten zur Seeregulierung beurteilt werden können, sind die ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Moorlandschaft, aufzuzeigen. Nach Vorliegen des Wehrreglements inklusive Umweltverträglichkeitsbericht kann der Regierungsrat über das weitere Vorgehen entscheiden. Der Beschluss zum weiteren Vorgehen ist 2020 zu erwarten.

#### 2.14 Postulat P 19/13: Sanierung des Staatshaushaltes

Das Postulat P 19/13 zur Sanierung des Staatshaushaltes wurde mit RRB Nr. 211/2014 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Mai 2014 zusammen mit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 als erheblich erklärt. Mit dem Projekt «Finanzen 2020» hat der Regierungsrat den Auftrag zur Erarbeitung einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau erteilt. Weil das Postulat die nachhaltige Sanierung des Staatshaushaltes fordert, soll es im Rahmen des Berichtes «Finanzen 2020» abgeschrieben werden. Der Bericht «Finanzen 2020» wird dem Kantonsrat im Frühjahr 2020 vorgelegt.

#### 2.15 Postulat P 1/15: Erarbeiten eines Abbaukonzeptes für Steine und Erde

Das Postulat P 1/15 zur Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für Steine und Erde wurde mit RRB Nr. 908/2015 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 21. Oktober 2015 erheblich erklärt. Mit Beschluss Nr. 60/2018 hat der Regierungsrat den Schlussbericht «Abbauplanung für Steine und Erde Kanton Schwyz» zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist publiziert unter: [www.sz.ch/raumentwicklung/Kantonale Planung/Richtplananpassung 2018](http://www.sz.ch/raumentwicklung/Kantonale_Planung/Richtplananpassung_2018). Damit ist das erheblich erklärte Postulat umgesetzt und erledigt. Die Abbauplanung floss in die Richtplananpassung 2018 ein, welche vom Kantonsrat am 26. Juni 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (RRB Nr. 289/2019). Das Postulat ist deshalb erledigt.

#### 2.16 Postulat M 5/16: Steuerstrategie

Die Motion M 5/16 wurde zusammen mit den Postulaten M 1/17 und P 4/17 mit RRB Nr. 502/2017 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 6. September 2017 als Postulat M 5/16 erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts «Finanzen 2020» beauftragt, in dem auch die drei Vorstösse bearbeitet werden. Das

Postulat M 5/16 soll im Rahmen des Berichtes «Finanzen 2020» beschrieben werden. Der Bericht «Finanzen 2020» wird dem Kantonsrat im Frühjahr 2020 vorgelegt.

2.17 Postulat M 8/16: Gleicher Schutz für Stalking-Opfer: Polizeiliche Sofortmassnahmen ermöglichen!

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 458/2017 beantwortet und vom Kantonsrat am 6. September 2017 erheblich erklärt und in ein Postulat umgewandelt. Mit Beschluss Nr. 48/2020 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Revision des Polizeigesetzes vom 22. März 2000, PolG, SRSZ 520.110, unterbreitet.

2.18 Postulat M 1/17: Steuerentlastung der unteren Einkommen im Gesamtpaket

Die Motion M 1/17 wurde zusammen mit den Postulaten M 5/16 und P 4/17 mit RRB Nr. 502/2017 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 6. September 2017 als Postulat M 1/17 erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts «Finanzen 2020» beauftragt, in dem auch die drei Vorstösse bearbeitet werden. Das Postulat M 1/17 soll im Rahmen des Berichtes Finanzen 2020 beschrieben werden. Der Bericht «Finanzen 2020» wird dem Kantonsrat im Frühjahr 2020 vorgelegt.

2.19 Postulat P 4/17: Steuergesetzrevision an die Hand nehmen

Das Postulat P 4/17 wurde zusammen mit den Postulaten M 5/16 und M 1/17 mit RRB Nr. 502/2017 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 6. September 2017 als erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts «Finanzen 2020» beauftragt, in dem auch die drei Vorstösse bearbeitet werden. Das Postulat P 4/17 soll im Rahmen des Berichtes «Finanzen 2020» beschrieben werden. Der Bericht «Finanzen 2020» wird dem Kantonsrat im Frühjahr 2020 vorgelegt.

2.20 Postulat M 7/18: Steuerentlastung des unteren Mittelstandes und der tiefen Einkommen

Die Motion M 7/18 wurde mit RRB Nr. 191/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 22. Mai 2019 als Postulat M 7/18 erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts «Finanzen 2020» beauftragt, in dem auch dieser Vorstoss bearbeitet wird. Das Postulat M 7/18 soll im Rahmen des Berichtes «Finanzen 2020» beschrieben werden. Der Bericht «Finanzen 2020» wird dem Kantonsrat im Frühjahr 2020 vorgelegt.

2.21 Postulat P 9/18: Mehr Wettbewerb im öffentlichen Verkehr

Das Postulat P 9/18 (RRB Nr. 437/2019) wurde an der Kantonsratssitzung vom 18. September 2019 erheblich erklärt. Das Baudepartement wird im Rahmen der Überarbeitung der öV-Strategie bzw. Ausschreibungsstrategie innert Frist die Anliegen des Postulates behandeln und einen entsprechenden Bericht abfassen.

2.22 Postulat P 10/18: Ungleichbehandlung bei der Anspruchsberechnung auf Bevorschussung von Kinderalimenten

Das Postulat P 10/18 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 360/2019 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25./26. Juni 2019 erheblich erklärt. Gemäss § 69 Abs. 1 GOKR ist dem

Kantonsrat bei einem erheblich erklärten Postulat spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten. Die entsprechenden Arbeiten laufen.

#### 2.23 Postulat M 1/19: Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder und Rentnerinnen und Rentner

Die Motion M 1/19 wurde mit RRB Nr. 455/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2019 als Postulat M 1/19 erheblich erklärt. Der Regierungsrat hat das Finanzdepartement mit der Erarbeitung einer integrierten finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau im Rahmen des Projekts «Finanzen 2020» beauftragt, in dem auch dieser Vorstoss bearbeitet wird. Das Postulat M 1/19 soll im Rahmen des Berichtes «Finanzen 2020» beschrieben werden. Der Bericht «Finanzen 2020» wird dem Kantonsrat im Frühjahr 2020 vorgelegt.

#### 2.24 Postulat M 2/19: Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren

Das Postulat M 2/19 zur Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren wurde mit RRB Nr. 577/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. Die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.

#### 2.25 Postulat P 2/19: Abschaffung der Baueinsprache

Das Postulat P 2/19 «Abschaffung der Baueinsprache» wurde mit RRB Nr. 577/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.

#### 2.26 Postulat P 3/19: Steigerung der Anzahl Alternierlektionen in der ersten Primarklasse prüfen

Das Postulat P 3/19 «Steigerung der Anzahl Alternierlektionen in der ersten Primarklasse prüfen» wurde mit RRB Nr. 443/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2019 erheblich erklärt. Das Bildungsdepartement hat nach der Erheblicherklärung des Postulats das Amt für Volksschulen und Sport angewiesen, das Anliegen nochmals eingehend zu prüfen und einen Bericht zu erstellen, aus welchem ersichtlich wird, welche Auswirkungen die Anzahl der Alternierlektionen in der ersten Primarklasse pädagogisch, organisatorisch und finanziell zeigen wird. Der Bericht soll bis Sommer 2020 erstellt werden, sodass voraussichtlich im Herbst 2020 dem Kantonsrat eine Vorlage bzw. der Bericht vorgelegt werden kann.

#### 2.27 Postulat P 8/19: Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone

Das Postulat M 8/19 «Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone» wurde mit RRB Nr. 448/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2019 erheblich erklärt. Mit Beschluss Nr. 716/2018 hat der Regierungsrat den Auftrag zur PBG-Revision zweite Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens sowie die Klärung von Gewässerraum und Gewässerabstand. Die Umsetzung des Postulats soll im Rahmen dieser Vorlage erfolgen. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2020 und die Beratung im Kantonsrat im ersten Semester 2021 geplant.

2.28 Postulat P 9/19: Kantonsbeiträge an Strassen der Bezirke und Gemeinden (insbesondere Verbindungsstrassen)

Das Postulat P 9/19 (RRB Nr. 648/2019) wurde an der Kantonsratssitzung vom 18. Dezember 2019 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement weiter analysiert und innert Frist dem Kantonsrat ein entsprechender Bericht bzw. Vorlage vorgelegt.

2.29 Postulat P 10/19: Anpassung Kantonsstrassennetz an die aktuellen Gegebenheiten

Das Postulat P 10/19 (RRB Nr. 949/2019) wurde an der Kantonsratssitzung vom 18. Dezember 2019 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement weiter analysiert und innert Frist dem Kantonsrat ein entsprechender Bericht bzw. Vorlage vorgelegt.

2.30 Postulat M 12/19: CO<sub>2</sub> – Ausstoss verringern – Massnahmen gegen die rasche Klimaveränderung

Das Postulat M 2/19 (RRB Nr. 626/2019) wurde an der Kantonsratssitzung vom 23. Oktober 2019 vom Kantonsrat erheblich erklärt. Die Anliegen des Postulats werden im Rahmen der Behandlung der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009, SRSZ 420.100, geprüft.

### 3. Antrag auf Fristerstreckung

Gemäss § 69 GOKR ist dem Kantonsrat sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen. Er kann im Jahresbericht gesammelt unterbreitet werden. Es liegt folgender Fristerstreckungsantrag vor:

3.1 Postulat P 5/12: Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen

Eingereicht	5. Juni 2012	RRB Nr.	587/2014
Frist geltend	31. Dezember 2019	Zuständig	Stawiko
Fristerstreckung	30. Juni 2020	Erstunterzeichner	KR Dr. Roger Brändli

Die Beantwortung des Postulats P 5/12 ist zeitlich in Verzug, weil die Ausarbeitung der Vorlage, die Beratungen im Rahmen der Staatswirtschaftskommission, sowie das interne Mitberichts- und das externe Vernehmlassungsverfahren entsprechend Zeit in Anspruch nahm. Es wird deshalb eine Fristerstreckung bis 30. Juni 2020 beantragt. Die Fristerstreckung ist nötig, weil die Vorlage erst 2020 im Kantonsrat beraten wird.

### 4. Erledigung eines Postulats

Gemäss § 65 Abs. 4 GOKR kann die Berichterstattung über die Erledigung von Postulaten im Jahresbericht erfolgen. Das folgende Postulat wird hiermit erledigt und kann abgeschrieben werden:

4.1 Postulat M 5/18: Anpassung der Konkordatsvereinbarung betreffend das Laboratorium der Urkantone

Die Motion M 5/18 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 862/2018 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 6. Februar 2019 als Postulat erheblich erklärt. Gemäss Begründung der

Antragsteller für die Umwandlung in und Erheblicherklärung als ein Postulat sei dem Antrag Rechnung zu tragen, dass die Vertreter der Landwirtschaft eine Verbesserung der Einflussnahme und der Kommunikation mit den Organen des Laboratoriums der Urkantone (LdU) wollen. Eine Anpassung der Konkordatsvereinbarung für eine Einbindung der Landwirtschaftsdirektion in die Aufsichtskommission sei jedoch nicht zielführend.

Am 29. August 2019 hat eine Aussprache zwischen der Aufsichtskommission des LdU und den Landwirtschaftsdirektoren der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden stattgefunden. Ebenfalls anwesend waren der Betriebsleiter des LdU und der Kantonstierarzt. Ziel der Aussprache war ein verbesserter Austausch zwischen den in der Aufsichtskommission vertretenen Gesundheitsdirektorinnen und den Landwirtschaftsdirektoren. Dabei sollte das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben gefördert sowie die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den strategischen Organen und der operativen Seite verbessert werden. An dieser Aussprache haben sowohl die Aufsichtskommission wie auch die Landwirtschaftsdirektoren die Einführung eines «Runden Tisches» Landwirtschaft und LdU (bzw. Veterinärdienst der Urkantone, VdU) begrüsst, wo seitens Kantonstierarzt bzw. VdU über operative Themen informiert und Problemsituationen besprochen werden sollen. Zusammengefasst konnte am Ende der Aussprache festgehalten werden, dass auf allen Seiten eine hohe Bereitschaft zu einer verbesserten Kommunikation und Zusammenarbeit vorliegt. Es wurde beschlossen, im Jahr 2020 wiederum eine solche Aussprache auf strategischer Ebene durchzuführen.

Am 21. November 2019 hat der «Runde Tisch» Landwirtschaft und VdU stattgefunden. Anwesend waren die Vorsteherin des Departements des Innern, der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, der Vorsteher des Amtes für Landwirtschaft, Vertreter des VdU und der Landwirtschaft. Die Anwesenden haben den «Runden Tisch» grundsätzlich begrüsst. Er soll jeweils wieder einberufen werden, wenn Themen zur Besprechung anstehen.

Gemäss § 65 Abs. 3 GOKR ist ein Postulat erledigt, wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht erstattet hat. Dieser Bericht über die getroffenen Massnahmen zeigt auf, dass die Anliegen des Postulats erfüllt sind. Das Postulat M 5/18 kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

## **5. Behandlung im Kantonsrat**

### **5.1 Ausgabenbremse**

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung gemäss § 87 Abs. 2 GOKR. Es gilt das einfache Mehr.

### **5.2 Referendum**

Gemäss § 34 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in § 34 KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
  - a. den Jahresbericht 2019 zu genehmigen;
  - b. von der Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;
  - c. die beantragte Fristerstreckung zu gewähren;
  - d. die Postulate P 1/15 und M 5/18 als erledigt abzuschreiben.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber